



Gemeinde
Birmensdorf

Reglement
Zweckgebundene Zuwendungen
Jugend- und Altersfonds
vom 20. September 2021

Behördenerlass des Gemeinderates

Inhaltsverzeichnis

<i>Gliederung / Sachüberschrift</i>	<i>Artikel</i>	<i>Seite</i>
I. Allgemeine Bestimmungen		3
Gegenstand	1	3
Ziel / Zielgruppe	2	3
II. Organisation		3
Zuständigkeit	3	3
Bestimmungen	4	3
Gesuchstellung	5	4
III. Schlussbestimmungen		4
Inkrafttreten	6	3
Aufgehobene Erlasse	7	4

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Gegenstand

¹ Dieses Reglement regelt die Verwendung der finanziellen Mittel aus den zweckgebundenen Zuwendungen Jugendfonds (Konto 2092.01) und Altersfonds (Konto 2092.02) im Fremdkapital der Gemeinde Birmensdorf. Mit diesen Mitteln sollen Anträge aus der Bevölkerung, der Verwaltung und Behörden unterstützt werden, die nicht durch andere Leistungen abgedeckt sind.

² Die finanziellen Mittel sind in zwei zweckgebundenen Zuwendungen, dem Jugendfonds und dem Altersfonds, vorhanden.

Art. 2 Ziel / Zielgruppe

¹ Die vorhandenen zweckgebundenen Zuwendungen sollen in den Bereichen Jugend und Alter für Projekte eingesetzt werden.

² Der Bereich Jugend beinhaltet die Zielgruppe von 0 bis 25 Jahren, der Bereich Alter die Zielgruppe ab 50 Jahren

II. Organisation

Art. 3 Zuständigkeit

Die Sozialbehörde Birmensdorf ist zuständig für die Bewilligung von Beiträgen aus dem zweckgebundenen Zuwendungen Jugend- und Altersfonds.

Art. 4 Bestimmungen

¹ Beiträge können im Rahmen der finanziellen Mittel aus den zweckgebundenen Zuwendungen Jugend- und Altersfonds zugesichert und ausgerichtet werden. Auf die Zusicherung von Beiträgen besteht kein rechtlicher Anspruch.

² Eine Zuweisung von finanziellen Mitteln aus den zweckgebundenen Zuwendungen ist nur möglich, wenn keine anderen Mittel erhältlich sind.

³ Unterstützt werden nur Massnahmen auf dem Gemeindegebiet zur Förderung von Projekten im Bereich Jugend oder Alter.

⁴ Beitragsberechtigt sind Projekte von Seite der Bevölkerung, Behörden und der Verwaltung.

⁵ Beiträge werden einmalig ausbezahlt, sobald die Projekte realisiert und die Kosten abgerechnet sind.

⁶ Die Beiträge pro Fonds betragen für Projekte/Massnahmen maximal CHF 10'000.00 im Jahr.

⁷ Über höhere Ausgaben entscheidet der Gemeinderat.

Art. 5 Gesuchstellung

¹ Gesuche um Beiträge sind mit schriftlichem Antrag (mit Begründung und Unterlagen) bei der zuständigen Verwaltungsstelle der Gemeinde Birmensdorf einzureichen.

² Gesuche müssen zeitnah zum jeweiligen Projekt erfolgen.

III. Schlussbestimmungen

Art. 6 Inkrafttreten

Das Reglement tritt am 1. Januar 2022 in Kraft und findet Anwendung für Gesuche, die ab dem 1. Januar 2022 bei der Gemeinde Birmensdorf eingehen.

Art. 7 **Aufgehobene Erlasse**

Mit Inkrafttreten gilt das bestehende Reglement zum Jugend- und Altersfond vom 20. Oktober 1986 als aufgehoben.

Genehmigt vom Gemeinderat
am 20. September 2021 (Beschluss Nr. GRB 463)

Gemeinderat


Bruno Knecht
Gemeindepräsident


Céline Denzler
Schreiberin